



Modernisierung und Ausbau der Lokalen Netze Finanzierung und Zuständigkeiten

Wachsende Anforderungen, Entwicklung der Technik und damit die Verfügbarkeit neuer Dienste und Dienstqualitäten im Verein mit den unaufhörlichen organisatorischen Änderungen (neue Studiengänge, Neuberufungen, Institutsgründungen, Zusammenlegungen, Neu- und Umbauten, Umzüge...), die für eine lebendige Hochschule typisch sind, führen zu einem kontinuierlichen Änderungs-, Ausbau- und Modernisierungsbedarf im Lokalen Netz. Bei einer Gesamtinvestition von vielen Millionen Euro (einschließlich Erstinvestition) für ein solches Netz sind jährlich Beträge von mehreren Hunderttausend Euro für diesen Zweck erforderlich. Die genaue Höhe hängt von vielerlei Gegebenheiten ab.

Beantragungsverfahren

Die Finanzierung solcher Beträge aus dem laufenden Haushalt ist schwierig und in der Regel allenfalls teilweise möglich. Die Finanzierung über die klassischen HBF-Großgeräteanträge nach §3 Nr. 4 HBF (Geräte über 125.000 € für Universitäten und über 75.000 € für andere Hochschulen) ist nach gemeinsamem Verständnis von Bund und Ländern für Netzkomponenten nicht möglich. Ausnahmen sind nur möglich für Netzkomponenten als (kleinere) Bestandteile einer förderungsfähigen Großgerätebeschaffung.

Das gängige und inzwischen von sehr vielen Hochschulen genutzte Verfahren sind Anträge nach §3 Abs. 3 HBF mit einer Antragssumme von mehr als 1,5 Mio. €. Diese Anträge erstrecken sich in der Regel über mehrere Ausbaustufen und entsprechend über mehrere Jahre. Dafür hat sich seit etwa vier Jahren ein weithin gebräuchliches und akzeptiertes Verfahren eingespielt: Die Hochschulen richten Anträge an die Länder, die den so formulierten Bedarf bei ihren Rahmenplananmeldungen berücksichtigen. Voraussetzung für die Zustimmung des Bundes ist eine Begutachtung durch die DFG, die sich dafür der Kommission für Rechenanlagen bedient, die ihrerseits zu diesem Zweck eine Unterkommission „Netze“ eingerichtet hat. In der Regel wird der Antrag vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung der DFG zur Begutachtung zugeleitet. Das Verfahren wird im Erlass des MSWF vom 25. Juni 2001 – Az. 311-5010¹ beschrieben. Die wesentlichen Gesichtspunkte für das Begutachtungsverfahren sind in den „Perspektiven und Kriterien der Vernetzung im Hochschulbereich“²

(http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/wissenschaftliche_infrastruktur/wgi/download/kfr_netze_perspektiven_kriterien_041126.rtf) niedergelegt. Erforderlich sind ein Netzkonzept, ein Netzentwicklungsplan, ein Netzbetriebs- und -managementkonzept, sowie eine tabellarische Übersicht über die Gesamtbeschaffung nach vorgegebenem Muster. Die DFG begutachtet nur die Vernetzungsmaßnahme, nicht

¹ Eine Kopie findet sich unter <http://www.netzagentur.nrw.de>

² Bitte beachten: Neufassung vom November 2004

auch die damit ggf. in Zusammenhang stehenden allgemeinen Baumaßnahmen, wie z. B. Erneuerung der Stromversorgung, Kabelwegebau u. dgl. Der DFG ist wohl bekannt, dass solche Anträge, die in der Regel eine Laufzeit von mehreren Jahren haben, nicht gerätescharf die in mehreren Jahren erst zu realisierenden Beschaffungen beschreiben können. Deshalb wird besonderer Wert darauf gelegt, dass Konzepte und angestrebte Ziele klar dargestellt und begründet werden, eine konkrete und verbindliche Realisierung in Geräten mit Auswahlbegründung und genauen Kostenangaben wird in der Regel nur für die erste Beschaffungsphase erwartet. Die im Einzelnen ausgeführte HU Bau ist für das Begutachtungsverfahren durch die DFG nicht von Bedeutung. Es empfiehlt sich, sich bei der Strukturierung des Antrags an Beispielen zu orientieren, die das Verfahren erfolgreich durchlaufen haben. Die Netzagentur ist bereit, entsprechende Kontakte zu vermitteln.

Zuständigkeiten

Gemäß Schreiben¹ des Finanzministers an den Sprecher des Arbeitskreises der Leiter der wissenschaftlichen Rechenzentren in NRW vom 27. 07. 2001 (Az. VV 4430-2-VI 5) liegt die Zuständigkeit für Erneuerung und Betrieb von Datennetzen *in bestehenden Gebäuden* bei den Hochschulen. Der BLB ist lediglich insoweit zu beteiligen, als seine Eigentümerverantwortung betroffen ist (Brandschutz, Statik, etc.).

Datennetze bei *Neubauten* sind insgesamt als Neubaumaßnahmen zu qualifizieren. Ihre Planung und Einrichtung muss im Einvernehmen zwischen BLB NRW und Hochschule erfolgen.

Diese Festlegung wurde in einem Gespräch¹ zwischen BLB und Netzagentur vorbereitet und findet ihren Niederschlag in § 7a des BLB – Mietvertrags¹. Sie wird im Grundsatz auch in einem Schreiben des Finanzministers an den Sprecher der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten des Landes NRW vom 30. 08. 2001 bestätigt. In diesem Schreiben¹ hält es der Finanzminister allerdings für sinnvoll, mit den konkreten Planungs-, Ausschreibungs- und Bauleistungsleistungen den BLB NRW zu beauftragen.